



# SFK

## Schweizer Fachverband für Kosmetik

# Statuten

**SFK-Sekretariat** | Bernstrasse-West 64 | 5034 Suhr  
Tel. 062 822 01 33 | Fax 062 822 57 72 | [info@sfkinfo.ch](mailto:info@sfkinfo.ch) | [www.sfkinfo.ch](http://www.sfkinfo.ch)

*Auf Grund der real existierenden Verhältnisse wird in diesen Statuten die weibliche Form verwendet, selbstverständlich gelten alle Bestimmungen gleichermassen für männliche Personen.*

## I. Allgemeines

Name  
Dauer  
Sitz  
Rechtsnatur

### **Art. 1 Name, Dauer, Sitz, Rechtsnatur**

Unter dem Namen "Schweizer Fachverband für Kosmetik (SFK)", nachstehend Verband genannt, besteht auf unbestimmte Zeit eine berufliche Vereinigung in Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Suhr bei Aarau.

Der Verband ist die Sektion Schweiz des Comité International d'Esthétique et de Cosmétologie (CIDESCO).

Zweck  
Aufgaben

### **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss und die Wahrung der Interessen der Kosmetikerinnen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung des beruflichen Ansehens der Kosmetikerin
- b) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Kosmetikerin durch Kurse, Seminare, Fachpresse, Fachvorträge und Demonstrationen
- c) Durchführung der Berufsprüfung und Höheren Fachprüfung
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und anderen Organisationen
- e) Festlegen von Richtlinien für einheitliche Arbeitsbedingungen der Kosmetikerin
- f) Kontakte sowie Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit dem CIDESCO
- g) Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder
- h) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Dienstleistungen der Kosmetikerin
- i) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- j) Werbung von Mitgliedern und Bildung von örtlichen und regionalen Arbeitsgruppen

## II. Mitgliedschaft und finanzielle Regelungen

Aufbau

### **Art. 3 Aufbau**

Der Verband besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Fachschulen
- d) Fachsektionen
- e) Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen
- f) Partnermitgliedern
- g) in der Grundausbildung zur Kosmetikerin stehende Personen
- h) Gönnerinnen

## Aktivmitglieder

### **Art. 3.1 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können Personen werden, die den Kosmetikberuf als Selbstständig-erwerbende oder als Arbeitnehmerin ausüben. Die Bewerberin um die Mitgliedschaft muss die Ausbildung zur Kosmetikerin absolviert haben. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Bei Entscheidungen über Berufsbildungsfragen sowie Verordnungen und Reglemente haben Kosmetikerinnen, welche eine Ausbildung ohne Fähigkeitszeugnis nach BBG absolviert haben, kein Stimm- und Wahlrecht.

Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft das Fähigkeitszeugnis nach dem BBG erwerben, melden dies schriftlich, unter Beilage einer Kopie des Fähigkeitszeugnisses, der Geschäftsstelle.

## Passivmitglieder

### **Art. 3.2 Passivmitglieder**

Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die als Selbstständige ein Kosmetikinstitut führten oder im Angestelltenverhältnis als Kosmetikerin arbeiteten.

Die Passivmitgliedschaft ist auch für juristische Personen möglich. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## Fachschulen

### **Art. 3.3 Fachschulen**

Fachschulen sind Ausbildungsinstitutionen, welche die Ausbildung zur Kosmetikerin anbieten und folgende Minimalanforderungen in Bezug auf Kursdauer und Fachreferenten erfüllen:

- a) Minimalanforderung betreffend Kursdauer:
  - 800 Lektionen
  - 55% Praktisch / 45% Theorie
- b) Minimalanforderungen betreffend Lehrkräfte:
  - Kosmetikerin EFZ plus 2 Jahre Berufserfahrung
  - CIDESCO-Abschluss plus 2 Jahre Berufserfahrung
  - absolvierter anerkannter Didaktik-Kurs (gilt für alle vorerwähnten Ausbildungen)

Fachschulen haben je 1 Stimm- bzw. Wahlrecht ausser bei Entscheidungen über Berufsbildungsfragen.

Der Vorstand entscheidet welche Fachschulen in den Verband aufgenommen werden. Es können nur Ausbildungsinstitutionen die eine Kosmetikausbildung anbieten beim SFK Mitglied sein, die ebenfalls Mitglied SVKAB und/oder CIDESCO International sind.

## Fachsektionen

### **Art. 3.4 Fachsektionen**

Fachschulen und Berufe, die dem Beruf der Kosmetikerin nahestehen, können sich zu Fachsektionen zusammenschliessen.

- a) Die Fachsektionen haben die Statuten des SFK anzuerkennen und seine Ziele zu verfolgen.
- b) Beitrittsgesuche von Fachsektionen sind dem Sekretariat zuhanden des Vorstandes einzureichen.
- c) Die Fachsektionen erstellen eigene Statuten, welche vom Vorstand des SFK zu genehmigen sind.
- d) Die Fachsektionen benennen eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zum Vorstand des SFK.
  - e) Die Fachsektionen haben in der Mitgliederversammlung des SFK je 1 Stimme, ausser bei Entscheidungen über Ausbildungsfragen sowie Verordnungen und Reglemente der Kosmetikerinnen, wo kein Stimm- und Wahlrecht besteht.

Ehrenmitglieder  
Ehrenpräsidentinnen

### **Art. 3.5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen**

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Mitgliedern verliehen werden, die ausserordentliche Verdienste um den Verband und den Berufsstand erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie Aktivmitglieder, sind aber beitragsfrei.

Partnermitglieder

### **Art. 3.6 Partnermitglieder**

Partnermitglieder können werden:

- a) Organisationen und Verbände mit statutarischen Grundlagen, die dem Kosmetikberuf und der Kosmetikbranche nahestehen oder sie unterstützen wollen.
- b) Personen, welche mit dem Beruf regelmässig nahe fachliche oder wirtschaftliche Beziehungen unterhalten.

Partnermitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, ausser bei Entscheidungen über Berufsbildungsfragen.

Mitglieder in  
Grundausbildung

### **Art. 3.7 Mitglieder in Grundausbildung**

Personen, welche die Grundausbildung zur Kosmetikerin absolvieren, können dem Verband beitreten.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Diese Mitgliedschaft kann nur bis zum 25. Lebensjahr beibehalten werden, danach wird sie automatisch zur Aktivmitgliedschaft umgewandelt. Sind die Voraussetzungen einer Aktivmitgliedschaft nicht erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft mit dem vollendeten 25. Alterjahr.

Gönnerinnen

### **Art. 3.8 Gönnerinnen**

Die Mitgliedschaft als Gönnerin ist möglich für Personen, Firmen und Institutionen, die den Verband unterstützen. Es besteht kein Stimm- und Wahlrecht.

Mitglieder Weltverband  
(CIDESCO)

### **Art. 4 Mitglieder Weltverband (CIDESCO)**

Die Mitgliedschaft im CIDESCO ist freiwillig.

Mitglieder von CIDESCO können nur SFK-Mitglieder werden, die ein Stimm- und Wahlrecht besitzen.

Der Vorstand SFK bestimmt die Aufnahmebedingungen und den Mitgliederbeitrag im Beitragsreglement (**Anhang 1**).

Regio-Teams

### **Art. 5 Regio-Teams**

Die Mitglieder können sich zu örtlichen oder regionalen Regio-Teams zusammenschliessen und in ihrem Kreise die Tätigkeit des Fachverbandes unterstützen. Sie orientieren den Vorstand über ihre Tätigkeit. Regio-Teams organisieren und finanzieren sich in der Regel selbst. Sie haben innerhalb des Verbandes keine selbständigen Rechte.

Bei der Auflösung von Regio-Teams fällt deren allfälliges Vermögen dem SFK zu.

Die Buchhaltungsunterlagen (Kassabuch) sind jährlich der Revisionsstelle SFK einzureichen.

Aufnahmeverfahren

#### **Art. 6 Aufnahmeverfahren**

Unabhängig von der Mitgliederkategorie hat die beitrittswillige Person, Unternehmung, Fachschule, etc. ein schriftliches Aufnahmegesuch der Geschäftsstelle SFK einzureichen. Mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wird die Gesuchstellerin Mitglied des SFK.

Eine Ablehnung muss nicht begründet werden und es besteht keine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

### **III. Beendigung der Mitgliedschaft**

Erlöschen der Mitgliedschaft

#### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn sämtliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sind.
- b) Der Austritt einer Fachsektion kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30. Juni erklärt werden. Ausstehende statutarische Beiträge bleiben über den Austritt hinaus bis zum Jahresende geschuldet.
- c) Bei Geschäfts- und Berufsaufgabe erlischt die aktive Mitgliedschaft mit der Anzeige der Geschäfts- und Berufsaufgabe an den Vorstand.
- d) durch Ausschluss  
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.  
Vor dem Entscheid des Vorstandes wird das betreffende Mitglied zu einer Stellungnahme eingeladen.

Ausschlussgründe sind:

- Handlungen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes
- Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen
- Schädigendes Verhalten gegenüber dem Verband, dem Berufsstand und dem Ansehen des Kosmetikberufs
- Wiederholtes und grobes unkollegiales Verhalten gegenüber Verbandsmitgliedern im geschäftlichen Bereich

Rekursmöglichkeit

#### **Art. 8 Rekursmöglichkeit**

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses, durch schriftlich begründete Eingabe an den Vorstand, die Behandlung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung zu verlangen.

Verlust der Ansprüche

#### **Art. 9 Verlust der Ansprüche auf das Verbandsvermögen**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

## IV. Beitragspflicht

Beitragspflicht

### **Art. 10 Beitragspflicht**

Die genauen Bestimmungen zur Erhebung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren werden in dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Reglement Beitragspflicht festgelegt (**Anhang 1**).

Haftung

### **Art. 11 Finanzielle Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes

### **Art. 12 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen und Beraterinnen
- d) die Revisionsstelle
- e) die Geschäftsstelle

Mitgliederversammlung

### **Art. 12.1 Mitgliederversammlung - Leitung, Abstimmung, Wahlen**

Die Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern offen. Gäste werden vom Vorstand eingeladen.

Leitung

Abstimmung

Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin bzw. von der Geschäftsstellenleiterin, geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Wahlen der Verbandsorgane.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, sofern nicht der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

Die Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung auch eine dem Kreis der Mitglieder nicht angehörende und für die Verbandsleitung geeignete Persönlichkeit als Präsidentin / Präsident zur Wahl vorschlagen.

Mitgliederversammlung

Termine

### **Art. 12.2 Mitgliederversammlung - Termine**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich anfangs des Jahres, spätestens bis zum 30. April, statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste, mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies unter Bekanntgabe der Traktanden von mindestens 1/10 aller Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand hat die Versammlung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Begehrens anzusetzen.

Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung / Abänderung der Traktandenliste sind mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

Mitgliederversammlung

Aufgaben

### **Art. 12.3 Mitgliederversammlung - Aufgaben**

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin und der Geschäftsstelle
- c) Genehmigung der Jahresberichte der Kommissionen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes bzw. der Geschäftsstelle
- e) Genehmigung des vom Vorstand verabschiedeten Budgets
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin, der Kommissionspräsidentinnen, der Rechnungsrevisorinnen und allfälliger besonderer Ausschüsse und weiterer Beauftragter
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Revision der Statuten
- i) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
- j) Genehmigung von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind
- k) Behandlung von Rekursen der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen
- m) Auflösung und Liquidation des Verbandes

Vorstand

### **Art. 12.4 Vorstand - Mitglieder und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Mitglieder und  
Amtsdauer

Er konstituiert sich - abgesehen von der Wahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung - selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Im Interesse des Verbandes sollten Rücktritte gestaffelt erfolgen.

Bei begründeten Rücktritten innerhalb einer Amtsdauer finden die Ersatzwahlen nur für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des Vorstandes statt.

Vorstand

Entschädigungen

#### **Art. 12.5 Vorstand - Entschädigungen**

Für Sitzungs- und Reisespesen sowie besondere Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen des Budgets bzw. eines Spesenreglements, welches vom Vorstand erlassen wird, ausgerichtet werden.

Vorstand

Einberufung und  
Beschlussfassung

#### **Art. 12.6 Vorstand - Einberufung und Beschlussfassung**

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder der Geschäftsstelle mindestens dreimal im Verbandsjahr zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist innert 20 Tagen eine ausserordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und allenfalls unter Beilage von geeigneten Entscheidungsgrundlagen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich.

Vorstand

Aufgaben

#### **Art. 12.7 Vorstand - Aufgaben**

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderer Organe vorbehalten sind.

- a) Führung des Verbandes im Rahmen der Zweckbestimmung
- b) Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- c) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und Vorschläge zur Wahl der Verbandsorgane zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Festsetzung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben bis max. Fr. 5'000.- jährlich, soweit das Verbandsvermögen dies zulässt.
- f) Wahl der Geschäftsstellenleiterin und Erstellen des Vertrages mit der Stelleninhaberin sowie die Genehmigung des Pflichtenheftes der Geschäftsstelle
- g) Beschlussfassung über Bildung von Kommissionen, Auftragserteilung und die Wahl der jeweiligen Kommissionsmitglieder
- h) Erlass eines Spesenreglements
- i) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 6 der Statuten
- j) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7 der Statuten
- k) Genehmigung der Statuten der Fachsektionen
- l) Mithilfe bei der Bildung von regionalen Arbeitsgruppen
- m) Ausführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
- n) Alle dem Vorstand übertragenen Entscheidungen

Kommissionen und  
Beraterinnen

#### **Art. 12.8 Kommissionen und Beraterinnen**

Der Vorstand kann für Aufgaben Kommissionen und/oder beratende Personen einsetzen. Diesen gibt er einen genauen Auftrag und verlangt von ihnen periodisch Berichte. Die Mitglieder der Kommissionen oder die beratenden Personen werden vom Vorstand gewählt.



Revisionsstelle  
Kontrollstelle

#### **Art. 12.9 Revisionsstelle/Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Falls der SFK gemäss ZGB Art. 69b Abs. 1 nicht der ordentlichen Revision unterliegt, wird jährlich eine eingeschränkte Revision durchgeführt.

Die externe Revisionsstelle muss bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde registriert sein. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 729a OR. Sie erstattet der Mitgliederversammlung nach Art. 729b OR Bericht.

Zudem prüft eine interne Kontrollstelle jährlich die Jahresrechnung des SFK. Diese interne Kontrollstelle besteht aus 2 Aktivmitgliedern des SFK.

Die interne Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt den Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Revisions- und Kontrollstelle haben Zugang zu allen Unterlagen des SFK.

Die Mitgliederversammlung wählt die externe Revisionsstelle sowie die statutarische Kontrollstelle alle 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Geschäftsstelle

#### **Art. 12.10 Geschäftsstelle**

Der Verband verfügt über eine Geschäftsstelle, die von der gewählten Geschäftsstellenleiterin geführt wird. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Verbandsorgane fallen.

Die Geschäftsstellenleiterin hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

## **VI. Verbandsinstitutionen**

Verbandsinstitutionen

#### **Art. 13 Verbandsinstitutionen**

Die Verbandsinstitutionen sind:

1. Verbandszeitschriften
2. Aus- und Weiterbildungsstätten des SFK
3. Versicherungen
4. Revisionsstelle
5. andere durch die Mitgliederversammlung nach Bedarf zu bestellende Institutionen

Organisation

#### **Art. 13.1 Organisation**

Für Verbandsinstitutionen sind, je nach Bedarf, Reglemente, Verträge, Statuten oder Pflichtenhefte aufzustellen, sofern die Kompetenzen und Aufgaben in den Statuten nicht umschrieben sind.

## VII. Finanzielle Bestimmungen

Verbands-Einnahmen

### **Art. 14 Verbands-Einnahmen**

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden beschafft durch:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Jahresbeiträge Mitglieder
- c) Ausserordentliche Beiträge aus gemeinsamen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktionen
- d) Allfällige Gewinne aus speziellen Verbandsdienstleistungen
- e) Erträge aus Kapitalanlagen, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen

Abschluss  
Jahresrechnung

### **Art. 15 Abschluss Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung des Verbandes ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Unterschrift

### **Art. 16 Unterschrift**

Der Verband wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von 2 Mitgliedern des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Vorstandsmitgliedes und der Geschäftsstellenleiterin.

Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und auch Einzelunterschrift erteilen.

## VIII. Verschiedene Bestimmungen

Statutenänderungen

### **Art. 17 Statutenänderungen**

Die Statuten können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

Auflösung des  
Verbandes

### **Art. 18 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene, ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Ein im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenes Vermögen wird der für den Sitz des Verbandes zuständigen Gemeinde zur Verwahrung übergeben.

Wird innerhalb von 25 Jahren ein neuer Schweizerischer Verband mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist das Vermögen diesem auszuhändigen. Im gegenteiligen Fall ist es dem Schweizerischen Roten Kreuz zuzuführen.

Inkraftsetzung

**Art. 19 Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Statuten ersetzen jene der Mitgliederversammlung vom 25. März 2013.

Sie wurden am 01. März 2015 von der Mitgliederversammlung angenommen und treten sofort in Kraft.

Für den **Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK**

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin



Caroline Kiener

Susan Meier

## **Anhang 1**

### **zu den SFK-Statuten vom 22. März 2010**

Gestützt auf Art. 4, 10 und 11 der SFK-Statuten erlässt die SFK-Mitgliederversammlung folgendes Reglement über die Beitragspflicht:

## **Reglement Beitragspflicht SFK**

### **1. Modalitäten der Beitragserhebung**

#### **1.1. Allgemeines**

Die Rechnungsstellung und das Controlling erfolgt durch die Geschäftsstelle.

#### **1.2. Eintrittsgebühren**

Die Eintrittsgebühren sind ein Teil des Aufnahmeverfahrens nach Art. 6 der Verbandsstatuten und werden nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.

Die Eintrittsgebühr beträgt **CHF 65.00** pro Mitglied und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

#### **1.3. Jahresbeiträge**

Die Jahresbeiträge sind nach der Mitgliederversammlung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten.

Sie sind ab dem Monat, in dem das Mitglied die Aufnahmebestätigung nach den Verbandsstatuten gemäss Art. 6 erhält, pro Rata zu bezahlen.

### **2. Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien**

#### **2.1. Aktivmitglieder**

Die Jahresbeiträge für Einzelmitglieder betragen **CHF 285.00**.

Die Aktivmitgliedschaft gilt nur für die eingetragene Person und ist nicht übertragbar.

#### **2.2. Passivmitglieder**

Die Jahresbeiträge für Passivmitglieder betragen **CHF 100.00**.

#### **2.3. Fachschulen gem. Verbandsstatuten Art. 3.3**

Die Jahresbeiträge für Fachschulen betragen **CHF 800.00**.

Weitere Details sind im Reglement Fachschulen aufgeführt.

#### **2.4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen**

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen sind von der Beitragspflicht nach den Verbandsstatuten Art. 3.5 entbunden.

**2.5. Partnermitglieder**

Die Jahresbeiträge für Partnermitglieder betragen **CHF 400.00.**

**2.6. Mitglieder in Grundausbildung**

Die Jahresbeiträge für Mitglieder in der Grundausbildung betragen **CHF 100.00.**

**2.7. Gönnerinnen**

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens **CHF 50.00.**

**2.8. Mitglieder Weltverband (CIDESCO)**

Für die Mitgliedschaft beim CIDESCO gemäss Verbandsstatuten Art. 4 erhebt der SFK einen zusätzlichen Jahresbeitrag von **CHF 50.00.**

**3. Inkrafttreten**

Das Reglement Beitragspflicht tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22. März 2010 in Kraft und wird erstmals bei der Erhebung der Jahresbeiträge 2010 angewendet.

Für den **Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK**

Die Präsidentin

Doris Rüfenacht

bis 22. März 2010

Die Vizepräsidentin

Andrea Suter

Der Präsident

Robert Fuchs

ab 22. März 2010